

Vertragsnummer:

Bahnstrom-Verbrauchervertrag

zwischen der

DB Energie GmbH

Pfarrer-Perabo-Platz 2

60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „DB Energie“ -,

und der

Firma

A-straße. 32

12345 A-Stadt

- nachfolgend: „Verbraucher“ -

gemeinsam nachstehend als die "**Parteien**" bezeichnet,

über die Versorgung des Verbrauchers mit 16,7-Hz-Bahnstrom durch Energieversorgungsunternehmen unter Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH.

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND	3
3	STROMBELIEFERUNG, NETZZUGANG	4
4	LEISTUNGS- UND MENGENBEREITSTELLUNG	4
5	LAUFZEIT	5
6	SCHRIFTFORMERFORDERNIS	5
7	ANLAGEN	5

1 Präambel

Grundlage des vorliegenden Vertrages zwischen dem Verbraucher und der DB Energie sind die einschlägigen eisenbahnrechtlichen Vorschriften (AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 (2396) (1994, 2439)), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist; EIBV vom 03.06.2005, BGBl. I, S. 1566, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2009 (BGBl. I S. 1235) geändert worden ist).

DB Energie betreibt ein 110-kV-Stromnetz mit einer Frequenz von 16,7 Hz („Bahnstromnetz“) zur Versorgung der elektrifizierten Schienentrassen der DB Netz AG und anderer Infrastrukturbetreiber mit elektrischer Energie („Bahnstrom“), insbesondere mit Traktionsstrom für mobile Verbraucher, z.B. Lokomotiven. An dieses sind abgabeseitig über Unterwerke die 15-kV-Einrichtungen zur örtlichen Versorgung (Oberleitung) angeschlossen.

Die Unterwerke, Schalt- und Kuppelstellen gehören zum Bahnstromnetz. Die Oberleitungen gehören zur Schienentrasse bzw. zum Schienenweg der DB Netz AG und nicht zum Bahnstromnetz. Eingangsseitig wird das Bahnstromnetz über netzzugehörige Schaltanlagen aus Bahnstromkraftwerken sowie Umformern und Umrichtern gespeist. Die Umformer und Umrichter wandeln Drehstrom aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in Bahnstrom um (sog. zentrales Netz) und gehören zum Bahnstromnetz. Dazu gehören auch die Anlagen, die ohne Verbund über die 110-kV-Ebene der Bahnstromversorgung in Teilgebieten der neuen Bundesländer zur Versorgung des 15-kV-Oberleitungsnetzes dienen (sog. dezentrale Versorgung).

Der Zugang zum Bahnstromnetz erfolgt, indem 50 Hz-Strom des Lieferanten an einer von DB Energie im Vorhinein bestimmte Stelle durch den Lieferanten bereitgestellt wird. DB Energie speist den Strom über Umformer/Umrichter in das Bahnstromnetz ein und verteilt diesen an die Triebfahrzeuge des Verbrauchers.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der DB Energie und dem Verbraucher anlässlich der Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes durch den Lieferanten des Verbrauchers zum Zwecke der Versorgung von Triebfahrzeugen für den Zugbetrieb des Verbrauchers mit elektrischer Energie mit einer Frequenz von 16,7 Hz als Einphasenwechselstrom im Versorgungsgebiet der DB Energie. Die Regelung des Netzzugangs ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- 2.2 Gegenstand dieses Vertrages ist, abgesehen von Fällen der Ersatzbelieferung, nicht die Lieferung elektrischer Energie. Darüber schließt der Verbraucher mit seinem Lieferanten einen gesonderten Vertrag.
- 2.3 Zur Durchführung der Belieferung des Verbrauchers mit elektrischer Energie bedarf der Verbraucher des Stromtransportes über das Bahnstromnetz der DB Energie. Nicht erfasst sind Bahnstromnetze außerhalb des Versorgungsgebietes der DB Energie. Dar-

über schließt der Verbraucher mit dem jeweiligen Versorger oder Infrastrukturbetreiber einen gesonderten Vertrag.

- 2.4 Gegenstand dieses Vertrages ist nicht die Nutzung der Trasseninfrastruktur einschließlich der elektrischen Oberleitung. Darüber schließt der Verbraucher mit der DB Netz AG oder einem anderen Infrastrukturbetreiber einen gesonderten Vertrag („Infrastrukturnutzungsvertrag“). Entsprechendes gilt für die Lieferung elektrischer Energie und die Nutzung von Bahnstromnetzen außerhalb des Versorgungsgebietes der DB Energie. Darüber schließt der Verbraucher mit dem jeweiligen Versorger oder Infrastrukturbetreiber einen gesonderten Vertrag.

3 Strombelieferung, Netzzugang

- 3.1 Die Strombelieferung des Verbrauchers ist in einem gesonderten Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Verbraucher geregelt.
- 3.2 Den Wegfall oder die Beendigung von Stromlieferverträgen sowie jede Ankündigung der Einstellung der Lieferung hat der Verbraucher der DB Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wechsel des Lieferanten oder des Rechnungsadressaten.
- 3.3 Der Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag zwischen einem Lieferanten und DB Energie geregelt.
- 3.4 Spannung und Frequenz werden von DB Energie möglichst gleich bleibend gehalten.

4 Leistungs- und Mengenbereitstellung

- 4.1 Die Leistungs- und Mengenbereitstellung sowie die für eine Netznutzung durch den Lieferanten des Verbrauchers benötigten Daten sind im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 4.2 Die vom Verbraucher in Anspruch genommene Leistung bzw. Menge darf nicht höher sein als die im Lieferantenrahmenvertrag vereinbarte Leistung bzw. Menge. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung und -menge besteht nicht. Der Verbraucher ist im Übrigen an den vom Lieferanten eingereichten Energiefahrplan gebunden.
- 4.3 Falls der Verbraucher eine Erhöhung der Leistungsbereitstellung oder eine Mengenerhöhung wünscht, wird DB Energie die Mehrleistung oder -menge bereitstellen, soweit dies im Rahmen der dann vorhandenen Netzkapazitäten bei DB Energie möglich ist.
- 4.4 Der Verbraucher ist verpflichtet, der DB Energie den Mehrbedarf oder den Wegfall seines Strombedarfs unverzüglich mitzuteilen, es sei denn, es ist ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder unzumutbar.

5 Laufzeit

- 5.1 Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und hat eine Laufzeit zunächst bis zum _____.
- 5.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

6 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterschrieben werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Die elektronische Datenübermittlung genügt diesen Anforderungen nicht. Ziffer 7.3 bleibt hiervon unberührt.

7 Anlagen

- 7.1 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- **Anlage 1:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz
 - **Anlage 2:** Ansprechpartner
- 7.2 Soweit dieser Vertrag und seine Anlagen nicht etwas anderes vorsehen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie (Anlage 1).
- 7.3 DB Energie ist berechtigt, die vorbezeichneten Anlagen anzupassen. DB Energie teilt dies dem Verbraucher mindestens acht Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung schriftlich mit.

Ist der Verbraucher mit den Anpassungen der Anlagen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis bei für ihn nachteiligen Änderungen innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen. Kündigt der Verbraucher nicht innerhalb dieser Frist, so gelten die Anpassungen als vereinbart.

.....,
Verbraucher

Frankfurt, den ...
DB Energie GmbH

(Unterschriften)

(Unterschriften)